

dadurch unzweifelhaft festgestellt, daß die Umschließung der mehrgenannten Tabake zollamtseitig in die Kategorie der „Matten von gleich schwerem oder schwererem Material“ zu rechnen und demgemäß mit 3 p.Ct. zu taxiren sind. — Das genannte Steueramt hat aber plötzlich die Praxis:

„die Tara-Ermittlung durch Verwiegung einer ausreichend erscheinenden Probe zu erzielen“, aufgegeben und verlangt, daß bei Beanspruchung einer höheren Tara-Vergütung, als 2 p.Ct. jeder einzelne Ballen netto verwochen werden müsse. — Die mehrfach bezeichneten, hier zur Zigarren-Fabrikation benutzten Sumatra- und Java-Tabake bestehen fast durchweg aus feinen Deckblättern im Preise von 5 bis 10 Mark pro Kilo, welche eine äußerst vorsichtige Behandlung verlangen. Diese nothwendige Behandlung wird aber bei Netto-Verwiegung jedes einzelnen Ballen sehr in Frage gestellt, und dadurch die Mehr-Vergütung von 1 p.Ct. Tara illusorisch gemacht. Wir bitten in Folge dessen Königliches Hohes Ministerium hierdurch ganz gehorsamst, im Interesse der durch die hohe Verzöllung des Rohmaterials schon sehr belasteten Cigarren-Industrie hochgeneigtest verfügen zu wollen:

„Däß dem mehrfach erwähnten Bundesraths-Beschluße vom 31. März 1885 entsprechend, Sumatra- und Java-Rohtabake, oder wie es zollamtlich heißt: unbearbeitete Tabak-

blätter in Umschließungen aus feinem harten Bast- oder Rohr-Geslecht, oder aus Matten von gleich schwerem oder schwerem Material, — bei der Versteuerung eine Tara-Vergütung von 3 p.Ct. erhalten.“

Ein großer Theil des Rückgangs unserer wirthschaftlichen Verhältnisse ist auf die bis zur äußersten Anspannung gesteckte Ausbeutung der fiskalischen Interessen zurückzuführen. — Darin beruht jedenfalls ein Mangel des staatlichen Entgegenkommens. — In erster Linie müste zu dessen Abhülfe die von allen Seiten wiederholt verlangte Wiedergewährung:

„des früher bei Zahlung von Zollgefällen eingeräumten neuen monatlichen Kredits“ zugestanden werden. — Hier liegt nicht einmal ein greisbares fiskalisches Interesse vor, denn die von der Industrie und dem Handel gezahlten Gelder werden etwa, während der Zeit vom Fiskus, nicht in Staatspapieren angelegt, sondern bleiben ruhig in den Kassen des Staates liegen, während deren sofortige Bezahlungen, trotz des billigen Diskontos den Unternehmern Opfer kosteten. — Wir können deshalb unsere oftmals ausgesprochene Bitte um

„Wiedergewährung des neuen monatlichen Kredits bei Zahlung von Zollgefällen“ nur auf's Dringendste wiederholen.

Verkehr mit dem Ausland.

Aus dem Jahresbericht der Handelskammer zu Mülhausen i. Els. pro 1885.

Die Übersichtsliste der Handelsverträge Deutschlands mit europäischen Staaten gestaltet sich zur Zeit (Mai 1886) wie folgt*):

Gültig bis zum 30. Juni 1886

1. mit der Schweiz. Meistbegünstigungs-Tarifvertrag vom 23. Mai 1881. Nachher mit stillschweigender Verlängerung bis zum Ablauf eines Jahres nach erfolgter Kündigung.

Gültig bis zum 30. Juni 1887

2. mit Spanien. Meistbegünstigungs-Tarifvertrag vom 12. Juli 1883, bezw. 10. Mai 1885.

Gültig bis zum 31. Dezember 1887

3. mit Österreich-Ungarn. Meistbegünstigungs-Vertrag vom 23. Mai 1881. Jeder der vertragsschließenden Theile hat sich das Recht vorbehalten, vom 1. Januar 1883 ab den Vertrag mit der Wirkung zu kündigen, daß derselbe 1 Jahr nach erfolgter Kündigung außer Kraft tritt.

Gültig bis zum Jahre 1890

4. mit der Osmanischen Pforte. Meistbegünstigungs-Vertrag vom 20. März 1862, mit dem Vorbehalt, am Ende des 14. und 21. Jahres Änderungen in Vorschlag bringen zu dürfen.*)

Gültig bis zum 10. Juli 1891

5. mit Rumäniens. Handelskonvention vom 14. November 1877, ratifiziert am 10. Juli 1881. Tarifvertrag mit wechselseitiger Behandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation. Nach dem festgesetzten Termint mit stillschweigender Verlängerung bis zum Ablauf eines Jahres nach erfolgter Kündigung.

Gültig bis zum 1. Februar 1892

6. mit Italien. Meistbegünstigungs-Tarifvertrag vom 4. Mai 1883. Jeder der vertragsschließenden Theile hat sich jedoch die Befugniß vorbehalten, die Wirkungen desselben am 1. Februar 1888 aufzuhören zu lassen, indem er ihn 6 Monate zuvor kündigt. Wonicht, wird der Vertrag bis zum 1. Februar 1892 Geltung behalten, und

*) Handels- und Schiffahrtsverträge mit Dänemark und Schweden-Norwegen sind nicht vorhanden; Deutschland wird thatfächlich als meistbegünstigte Nation behandelt.

nachher bis zum Ablaufe eines Jahres nach erfolgter Kündigung.

Gültig bis zum Jahre 1893

7. mit Serbien. Handelsvertrag vom 6. Januar 1883. Tarifvertrag mit wechselseitiger Behandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation.

Gültig bis zum 20. Februar 1895

8. mit Griechenland. Meistbegünstigungs-Tarifvertrag vom 9. Juli 1884. Nachher mit stillschweigender Verlängerung bis zum Ablaufe eines Jahres nach erfolgter Kündigung.

Stillschweigend verlängert bis zum Ablauf eines Jahres nach erfolgter Kündigung.

9. mit Belgien. Meistbegünstigungs-Vertrag vom 22. Mai 1865. Die Verlängerung erstreckt sich nicht auf die bereits außer Kraft gesetzten Bestimmungen in den Artikeln 7 und 8.

10. mit Großbritannien. Meistbegünstigungs-Vertrag vom 30. Mai 1867.

11. mit den Niederlanden. Meistbegünstigungs-Vertrag vom 31. Dezember 1851.

12. mit Portugal. Meistbegünstigungs-Vertrag vom 2. März 1872.

Unkündbar.

13. mit Frankreich. Meistbegünstigungs-Abkommen, laut Art. 11 des Frankfurter Friedensvertrages vom 10. Mai 1871.*)

Schweiz.

Tarifentscheide des eidgenössisch. Zolldepartements im Monat Juni 1886.

Tarifnummer.

9 a Kohlensäure, flüssige, in schmiedeeisernen Gefäßen.

18 Chlorchrom. In den Tarifentscheiden pro 1885 ist „Kohlensäure, flüssige“ zu streichen.

34/37 Hierunter fallen die zum handwerksmäßigen Gebrauche dienenden Farben.

*) Seit dem 17. Dezember 1883 ist für die deutsche Einfuhr nach der Türkei an Stelle des in Ausführung des Art. 16 des Handelsvertrags vereinbarten türkischen Zolltariffs, dessen Revision beantragt worden ist, bis zur Vereinbarung eines neuen Zolltariffs wieder der in Art. 5 des genannten Vertrags vereinbarte allgemeine Sprozentige Werthzoll getreten.